

Lesefassung

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Gandersheim

Die Lesefassung berücksichtigt:

- 1. die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 15.03.1994, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 31.03.1994**
- 2. Erlass einer ersten Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 07.11.2002, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 22.11.2002, Nr.48**
- 3. Erlass einer zweiten Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 18.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 19.12.2008, Nr.46**

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit. Der amtliche Satzungstext ist dem o.g. Bekanntmachungsorgan zu entnehmen.

§ 1

Geltungsbereich

Für eine Sondernutzung, die über den Allgemeingebrauch hinausgeht, auf Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzung werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist die zu erhebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird der Mindestbetrag erhoben.
- (3) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 - a) nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung,
 - b) nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 - c) nach dem Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche.

- (4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Gebührentarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dgl. deren Grundfläche.
- (5) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmetern, laufenden Metern, Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Benutzungsarten im Straßenraum bei Andienung bzw. Anlieferung von Waren und Materialien aller Art, soweit sie unverzüglich wieder beseitigt werden.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für das Aufstellen von Bauzäunen, Bauwagen, Baumaschinen- und -geräten, Baugerüsten und Baustofflagerungen im ortsüblichen Rahmen, soweit öffentliche Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Fußwege) nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Markisen und Werbetafeln, wenn baurechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (4) Gebühren werden nicht erhoben für Elektro-Schaltstationen, Postfernmeldeeinrichtungen, Polizeirufsäulen, Feuermelder, Postbriefkästen, Telefonhäuschen u.ä. öffentliche Einrichtungen.
- (5) Gebühren werden nicht erhoben für Straßenfeste u.ä. öffentliche Veranstaltungen, wie Altstadtfest, Schützenfest, Frühlingsfest und Oktoberfest.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisnehmer sowie Nutznießer, auch wenn sie einen Antrag nicht selbst gestellt haben.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, für vor Erlaubniserteilung ausgeübte Sondernutzung mit deren Beginn.

- (2) Die Gebühren sind fällig:
- a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils bis 31. Januar.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten oder Erlaubnisinhaber aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so wird
- a) bei einer nach Jahren berechneten Gebühr für jeden vollen Monat, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, 1/12 der Jahresgebühr,
 - b) bei einer nach Monaten berechneten Gebühr die Gebühr für jeden vollen Monat, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird,
 - c) bei einer nach Wochen berechneten Gebühr die Gebühr für jede volle Woche, für die die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, und
 - d) bei einer nach Tagen berechneten Gebühr die Gebühr für jeden vollen Tag, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, erstattet. Erstattungsbeträge werden auf volle Euro abgerundet.
- (3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 7

Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar oder liegt die Sondernutzung im überwiegenden öffentlichen Interesse, so kann der Betrag durch den Stadtdirektor gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.

§ 8

Märkte

Für die festgesetzten Wochenmärkte und Jahrmärkte (Frühjahrs- und Herbstmarkt) gelten

die besonderen Bestimmungen der Marktgebührensatzung der Stadt sowie des Kostentari-
fes über die Erhebung von Standgeldern auf den städtischen Jahrmärkten in der jeweils
geltenden Fassung.

§ 9

Übergangsvorschriften

Für Sondernutzungserlaubnisse, die vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt waren
und bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht abgelaufen sind, werden nachträglich anteilige
Gebühren erhoben, wenn sie zeitlich nicht befristet sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den
Landkreis Northeim in Kraft.

Stadt Bad Gandersheim

Vorstehender Text zeigt die Satzung in der ab 20.12.2008 gültigen Fassung.

Anlage 1

GEBÜHRENTARIF
zur Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Bad Gandersheim
in der Fassung vom 18.12.2008

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro				
		jährlich	monatl.	wöchentl.	täglich	Mind.-Gebühr
01	Verkaufswagen, Kioske, Imbissstände und Verkaufsstände aller Art, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	60,00	6,00	2,00	0,75	12,00
02	Obst-, Gemüse-, sonstige Warenauslagen vor Ladengeschäften, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	18,00	2,00	0,75		8,00
03	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, wie z.B. Straßencafés, je angefangene 1m beanspruchter Straßenfläche		4,00	2,00		12,00
04	Bauwagen, Baurüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun (sofern Fahrbahnen und Fußwege in Anspruch genommen werden), je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche		2,00	0,75		12,00
05	Container, je Standplatz			10,00		8,00
06	Lagerung von Materialien aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr.4 fällt, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche		2,00	0,75		8,00
07	Aufstellen von Werbewagen zu gewerblichen Zwecken, je Wagen			60,00	20,00	
08	Aufstellen von Ausstellungsstücken (z.B. Kraftfahrzeugschauen), je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche			2,00	0,75	12,00
09	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder) und Anhänger a) je Pkw oder Pkw-Anhänger b) je Lkw oder Lkw-Anhänger		80,00 160,00	30,00 60,00		12,00 18,00
10	Kommerzielle Plakatwerbung bis zu einer Formatgröße von DIN A1 bei a) bis zu 10 Werbeexponaten b) 11 bis zu 30 Werbeexponaten c) mehr als 30 Werbeexponaten			6,00 14,00 25,00		12,00
11	Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils und der Art der Nutzung, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche				1,00 bis 100,00	8,00